



Einwohnerkontrolle

einwohnerkontrolle@baeretswil.ch
044 939 90 40

Listenauskunft aus dem Einwohnerregister

Die Gemeinden können gemäss § 39 Abs. 3 des Gemeindegesetzes Personendaten von Einwohnerinnen und Einwohnern nach bestimmten Kriterien geordnet (z.B. alle 18-Jährigen) bekannt geben, wenn diese für ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Ausgeschlossen ist allerdings, dass via Listenauskunft der ganze Einwohnerstamm oder ein grosser Teil davon bekannt gegeben wird. Die Bekanntgabe darf zudem keiner Datensperre nach § 22 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) entgegenstehen.

Listenauskünfte dürfen erteilt werden, wenn sie für einen ideellen Zweck verwendet werden. Ideelle Zwecke verfolgen in der Regel Vereine, Organisationen im Bereich Kultur, Freizeit, Sport und Politik, deren Aktivitäten zum Gemeinschaftsleben beitragen oder im Interesse des Gemeinwohls erfolgen. Der Gemeinde steht bei der Beurteilung ein gewisser Spielraum zu. Die Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken, d.h. wenn eine Gewinnerzielung für nicht gemeinnützige Zwecke angestrebt wird, ist ausgeschlossen.

Wenn möglich werden Etiketten anstelle von Listen erstellt. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, d.h. die Etiketten dürfen nur vereinsintern verwendet werden. Zudem sind die Daten nach dem Gebrauch zu löschen bzw. zu vernichten.

Antrag

Verein: _____

Zweck: _____

Welche Angaben werden benötigt?

Einwohnerkontrolle

Listenauskunft aus dem Einwohnerregister

Kontaktperson: _____

Telefonnummer: _____

E-Mailadresse _____

Die unterzeichnende Person bestätigt, dass die Daten nicht an Dritte weitergegeben und für keine kommerziellen Zwecke verwendet werden. Zudem wird bestätigt, dass die Daten nach dem Gebrauch umgehend vernichtet werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte retournieren Sie den Antrag an folgende Adresse:

Gemeinde Bäretswil
Einwohnerkontrolle
Schulhausstrasse 2
8344 Bäretswil

Oder per E-Mail an:
einwohnerkontrolle@baeretswil.ch